



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Abkürzung der Firma / Organisation : FMH
Adresse, Ort : Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16
Datum : 20. Februar 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **2. Mai 2023** an ehealth@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht), SR 816.1

Allgemeine Bemerkungen

Die FMH bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Übergangsfinanzierung. Mit dieser sollen primär Anreize für eine schnelle Verbreitung des EPD geschaffen werden. Die vorgesehene Hilfe von 15 Fr. pro eröffnetes Dossier kann allenfalls einen Deckungsbetrag für die Aufwände sein, die bei einer Eröffnung anfallen. In den Erläuterungen wird zudem nicht dargelegt, wie hoch der finanzielle Mittelbedarf der Stammgemeinschaften ist. Die Orientierung der Höhe der Finanzhilfen an den Kosten für ein effizient herausgegebenes Identifikationsmittel nach EPDG erachtet die FMH als einen falschen Ansatz.

Die FMH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Finanzierung des EPD einschliesslich des Betriebs nicht nachhaltig sichergestellt ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das EPD für Stammgemeinschaften und Gemeinschaften an sich kein tragfähiges Geschäftsmodell ist.

Die beabsichtigte Zielsetzung der Erhöhung der Anzahl eröffneter Dossiers ist aus Sicht der FMH nur begrenzt wirksam. Ausgehend davon, dass das EPD nur einem bestimmten Teil von Patientengruppen einen Mehrwert bietet, ist mit einer hohen Anzahl von nicht bewirtschafteten Dossiers zu rechnen. Dies zeigen klar Erfahrungen von Personal Health Records aus dem Ausland, die einen ähnlichen Ansatz wie in der Schweiz verfolgen. Weiter ist festzuhalten, dass sich 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung zum EPD nur ein Teil der Spitäler (Art. 39 Abs. 1 Bst. f KVG) angeschlossen haben und innerhalb derjenigen Spitäler, die am EPD teilnehmen nur ein geringer Teil der dort tätigen Gesundheitsfachpersonen über einen Zugriff auf das EPD verfügen. In seiner jetzigen Form wird das EPD für Patientinnen und Patienten sowie für die ambulante Ärzteschaft keinen bedeutenden Nutzen haben.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die finanziellen Hilfen die Pflege von Dossiers durch Gesundheitsfachpersonen berücksichtigen. Die Betriebsfinanzierung darf hierbei auf keinen Fall auf die Gesundheitsfachpersonen abgewälzt werden (bspw. in Form von höheren Mitgliedschaftsbeiträgen). Beispielsweise ist davon auszugehen, dass in ambulanten Arztpraxen ein signifikanter zusätzlicher Aufwand für die Bereitstellung von behandlungsrelevanten Daten im EPD entstehen wird. Zusätzliche Aufwände wie Schulung der Mitarbeitenden in einer Arztpraxis sowie solche die im Rahmen eines Audits entstehen, werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegolten. Geeignete technologische Mittel, wie eine tiefe Integration eines EPD in die elektronische Krankengeschichte, stehen Stand heute mehrheitlich nicht zur Verfügung. Dieser zusätzliche Aufwand kann aufgrund des Fachkräftemangels nicht geleistet werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 3 Abs. 1 und 1bis	Die Ausdrückliche Einwilligung ist nach vorhergehender	

EPDG	<p>Aufklärung über Speicherung, Verwendung, Austausch, Zugriff auf die Daten etc. zu erbringen. Die Aufklärung muss sowohl inhaltlicher und technischer Art so erfolgen, dass die Patientin oder der Patient im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts die Vorgänge verstehen und nachvollziehen kann. Selbstverständlich muss die nachfolgende Einwilligung die Widerspruchsmöglichkeit beinhalten. Ebenso ist die Freiwilligkeit der Einwilligung eine Voraussetzung, dass die Einwilligung überhaupt erteilt wird.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass auf Verordnungsebene geregelt werden muss, in welcher Form die rechtsgültige Einwilligung zu erfolgen hat. Die Stammgemeinschaften benötigen zudem für die Überprüfbarkeit einen rechtlichen Rahmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Einwilligung überprüfbar und nachvollziehbar sein muss. Sofern die Einwilligung durch die Patientin oder des Patienten erfolgt, muss dies dem Patienten ausgehändigt werden. Mit dieser Zustellung der Einwilligung ist zwingend vorzusehen, dass die Patienten den Vorgang, zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, nochmals bestätigen (Double-Opt-In).</p>	
Art. 23a EPDG	Siehe Bemerkungen zum erläuternden Bericht.	
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
7a Abschnitt: Übergangsfiananzierung	Im Bericht wird festgehalten, dass Gemeinschaften nach Artikel 2 Buchstabe d EPDG hingegen keine Finanzhilfe ge-	

	<p>währt wird, da sie – im Gegensatz zu den Stammgemeinschaften – nicht für das Eröffnen von Patientendossiers zuständig sind.</p> <p>Aus Sicht der FMH bedeutet der Ausschluss der Gemeinschaften von der Übergangsfinanzierung einen Eingriff in die marktwirtschaftliche Entwicklung zugunsten der Stammgemeinschaften. Zwar zielt die Massnahme des Bundes darauf ab, die Anzahl der eröffneten Dossiers zu erhöhen, jedoch ist aus Sicht der Patienten der Dreh- und Angelpunkt für die Informationen in einem Dossier die hausärztliche Versorgung. Die Hausärzteschaft sowie die ambulant tätige Ärzteschaft ist derzeit überwiegend in der einzig zertifizierten Gemeinschaft an das EPD angeschlossen.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich die ambulante Versorgung nicht an den Kantonsgrenzen orientiert. Gruppenpraxen oder Praxisketten können sich über mehrere Kantone verteilen und betreuen Patienten und Patientinnen aus verschiedenen Kantonen. Gleiches trifft auf Gesundheitseinrichtungen bspw. der Rehabilitation zu, die in mehreren Kantonen tätig sind. Der Anschluss einer Gesundheitseinrichtung an mehrere Stammgemeinschaften ist aus organisatorischer und finanzieller Sicht inakzeptabel.</p>	

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV), SR 816.12

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag